



Inhaltsverzeichnis

	Seite
20 Durchführung der Ehrenordnung für Rat- und Ausschusmitglieder der Stadt Dorsten	47
21 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Gewerbegebiet Wienbachstraße / Dorstener Arbeit“ - Bekanntmachung der Genehmigung und In-Kraft-Treten	49
22 Bebauungsplan Dorsten Nr. 255 „Gewerbegebiet Wienbachstraße/ Dorstener Arbeit“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten	55
23 Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Altendorf-Ulfkotte Nr. 5 „Föckerskamp“ - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	63
24 Bekanntmachung Allgemeinverfügung der Stadt Dorsten vom 01.03.2023 zur Regelung eines Ausübungsverzichts hinsichtlich der städtischen Vorkaufsrechte nach § 31 des Denkmalschutzgesetzes für Kaufverträge über Wohnungseigentum und Erbbaurechte	67
25 Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Donnerstag, 23.03.2023 um 20:00 Uhr, Gaststätte „Haus Schult“, 46282 Dorsten, Gahlener Straße 333	69

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Durchführung der Ehrenordnung für Rat- und Ausschussmitglieder der Stadt Dorsten

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 21.09.2005 die Ehrenordnung für Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Dorsten beschlossen. Nach § 43 Absatz 3 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz sieht die Ehrenordnung vor, dass Rats- und Ausschussmitglieder folgende Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben haben:

1. Name, Vorname, Anschrift
2. entfällt
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - 3.1 bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - 3.2 bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - 3.3 bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma
 - 3.4 bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen
4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich – rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien und

Gemäß § 2 der Ehrenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die mir gegenüber erteilten Auskünfte der Ziffern 1, 3 – 8 in der Zeit

vom	03. April 2023
bis einschließlich	28. April 2023

während der Dienststunden, montags – donnerstags	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im Bürgermeisterbüro, Zimmer 105, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten zur Einsichtnahme ausliegen.

Dorsten, 22.02.2023



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Gewerbegebiet Wienbachstraße / Dorstener Arbeit“

- Bekanntmachung der Genehmigung und In-Kraft-Treten

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 30.11.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Gewerbegebiet Wienbachstraße / Dorstener Arbeit“ festgestellt und mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Dieser Feststellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lage des Änderungsbereiches:

Der Planbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Stadtteil Dorsten-Wulfen.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der Planzeichnung ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 0,75 ha groß.

Es wird begrenzt:

Im Norden	durch landwirtschaftliche Flächen,
im Osten	durch den Bebauungsplan Nr. 235 „Freiflächen-Photovoltaikanlage ehem. Deponie Wulfen/Köhl“,
im Süden	durch den Bebauungsplan Nr. 179 „Gewerbegebiet Köhl“,
im Westen	durch die Wienbachstraße.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Beschluss:

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden gemäß dem beigefügten Prüfungsergebnis geprüft.
2. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Gewerbegebiet Wienbachstraße / Dorstener Arbeit“ wird festgestellt und ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Genehmigung:

Die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Gewerbegebiet Wienbachstraße / Dorstener Arbeit“ durch die Bezirksregierung Münster wird wie folgt bekannt gemacht:



Bezirksregierung Münster

***Genehmigung
der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Dorsten***

Gem. § 6 BauGB genehmige ich die vom Rat der Stadt Dorsten am 30.11.2022 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten.

Münster, den 31.01.2023
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01000-003/2022.0001

Im Auftrag

(Daniel Schlicht)



Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Gewerbegebiet Wienbachstraße / Dorstener Arbeit“ gem. § 6 BauGB durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit aufgrund des § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht, dass die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienstzeit, zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten wirksam.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Hinweise auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

§ 44 Abs. 4 BauGB:

"Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird."

2. Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB:

"Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind."

3. Hinweis auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 7 Abs. 6 GO NRW:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Dorsten, 23.02.2023

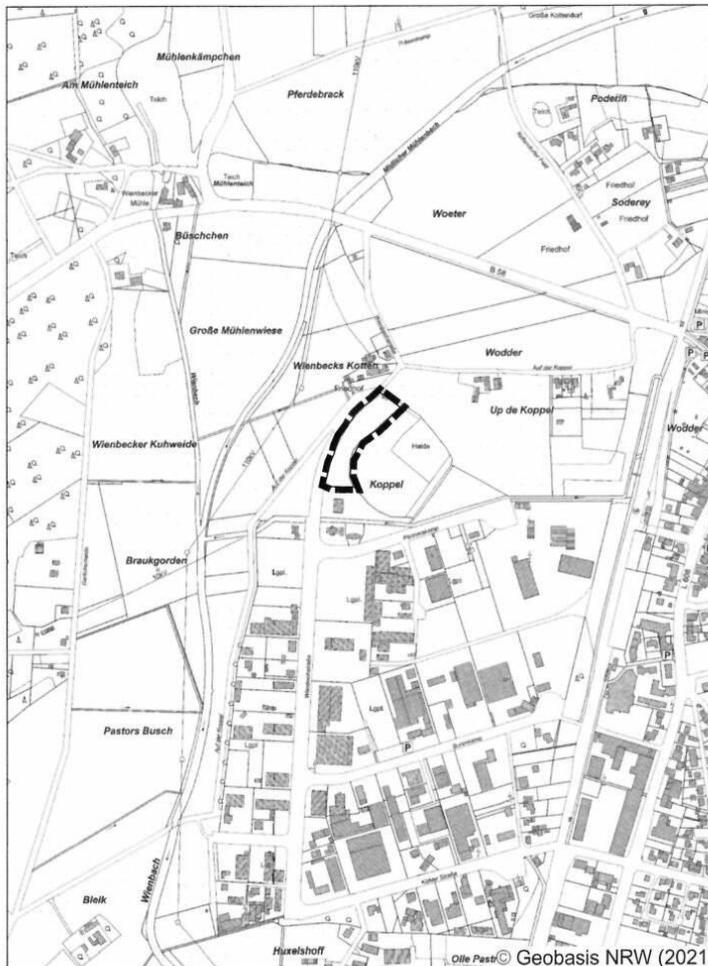


Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Flächennutzungsplan 14. Änderung

"Gewerbegebiet Wienbachstraße / Dorstener Arbeit"

Bereich der 14. Änderung



Stadt Dorsten

Planungs- und Umweltamt



März 2022

Bebauungsplan Dorsten Nr. 255
„Gewerbegebiet Wienbachstraße/ Dorstener Arbeit“
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 23.02.2023

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 30.11.2022 den Bebauungsplan Dorsten Nr. 255 „Gewerbegebiet Wienbachstraße / Dorstener Arbeit“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW 2018) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV.NRW. S. 1086) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

- „1. Die gem. § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und gem. § 3 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten abwägungsrelevanten Äußerungen und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten Stellungnahmen werden entsprechend dem beigefügten Prüfungsergebnis erörtert. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Äußerungen vorgebracht wurden.
2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 255 „Gewerbegebiet Wienbachstraße / Dorstener Arbeit“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung, wie sie dem Originalprotokoll beigefügt ist, beschlossen.“

Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Dorsten – Wulfen.

Es wird begrenzt durch:

- landwirtschaftliche Flächen im Norden,
- den Bebauungsplan Nr. 235 „Freiflächen-Photovoltaikanlage ehem. Deponie Wulfen/Köhl“ im Osten,
- den Bebauungsplan Nr. 179 „Gewerbegebiet Köhl“ im Süden sowie
- die Wienbachstraße im Westen.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan 1 dargestellt.

Der im Bebauungsplan unter Nr. 6 festgesetzte naturschutzrechtliche Ausgleich wird im Ökopol „Wellbruch“ Übersichtsplan 2 sowie im Ökopol „Deuten“ Übersichtsplan 3 und im Ökopol „An der Kiesbahn“ Übersichtsplan 4 ausgeglichen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 255 „Gewerbegebiet Wienbachstraße 7 Dorstener Arbeit“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr
freitags 08.00 – 13.00 Uhr
außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 255 „Gewerbegebiet Wienbachstraße / Dorstener Arbeit“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

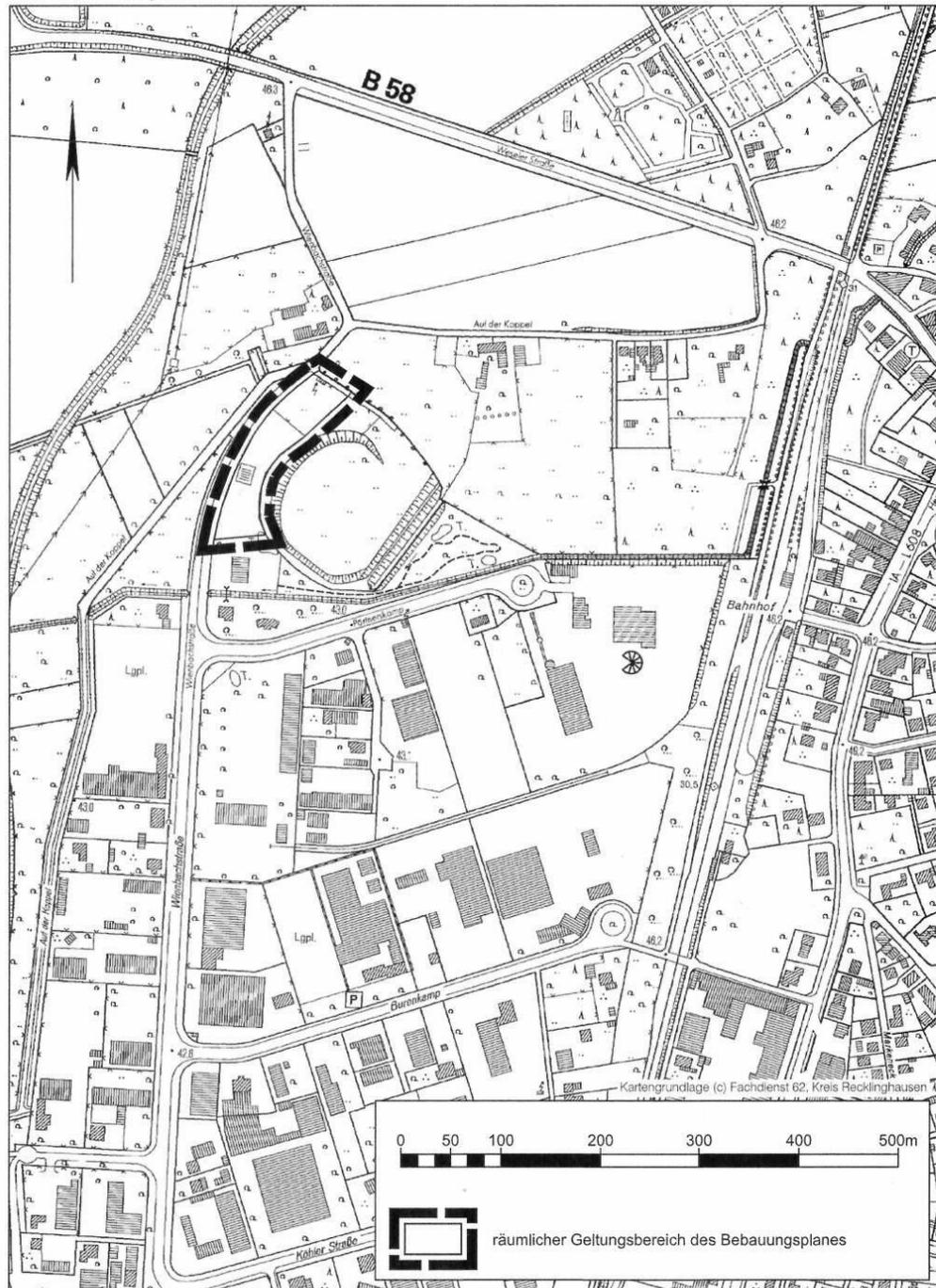
Dorsten, 23.02.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Stockhoff', is positioned above the printed name.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

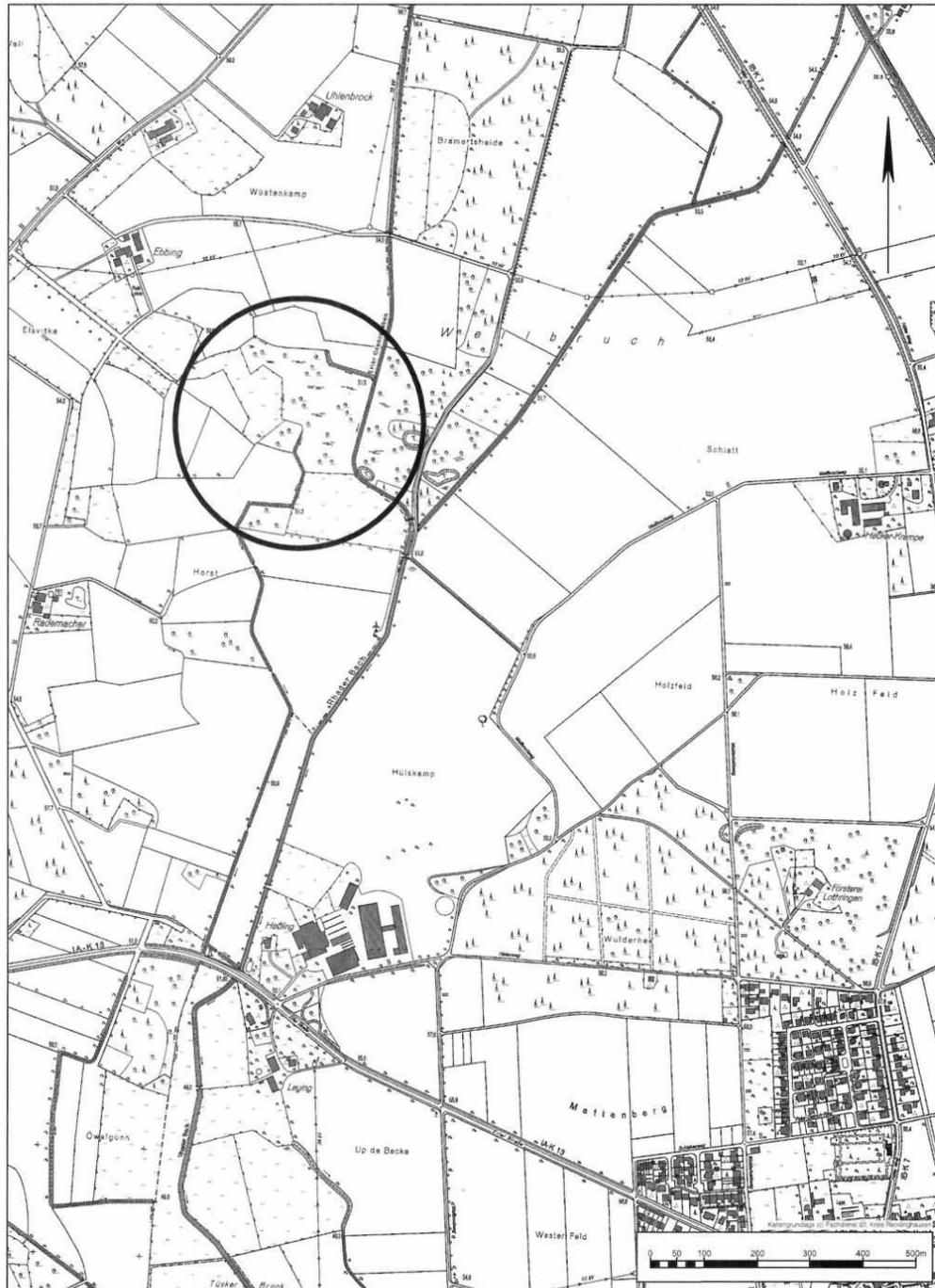
Bebauungsplan Dorsten Nr. 255
"Gewerbegebiet Wienbachstraße / Dorstener Arbeit"

Übersichtsplan 1



Bebauungsplan Dorsten Nr. 255
"Gewerbegebiet Wienbachstraße / Dorstener Arbeit"

Übersichtsplan 2
Naturschutzrechtliche Kompensationsfläche "Wellbruch"



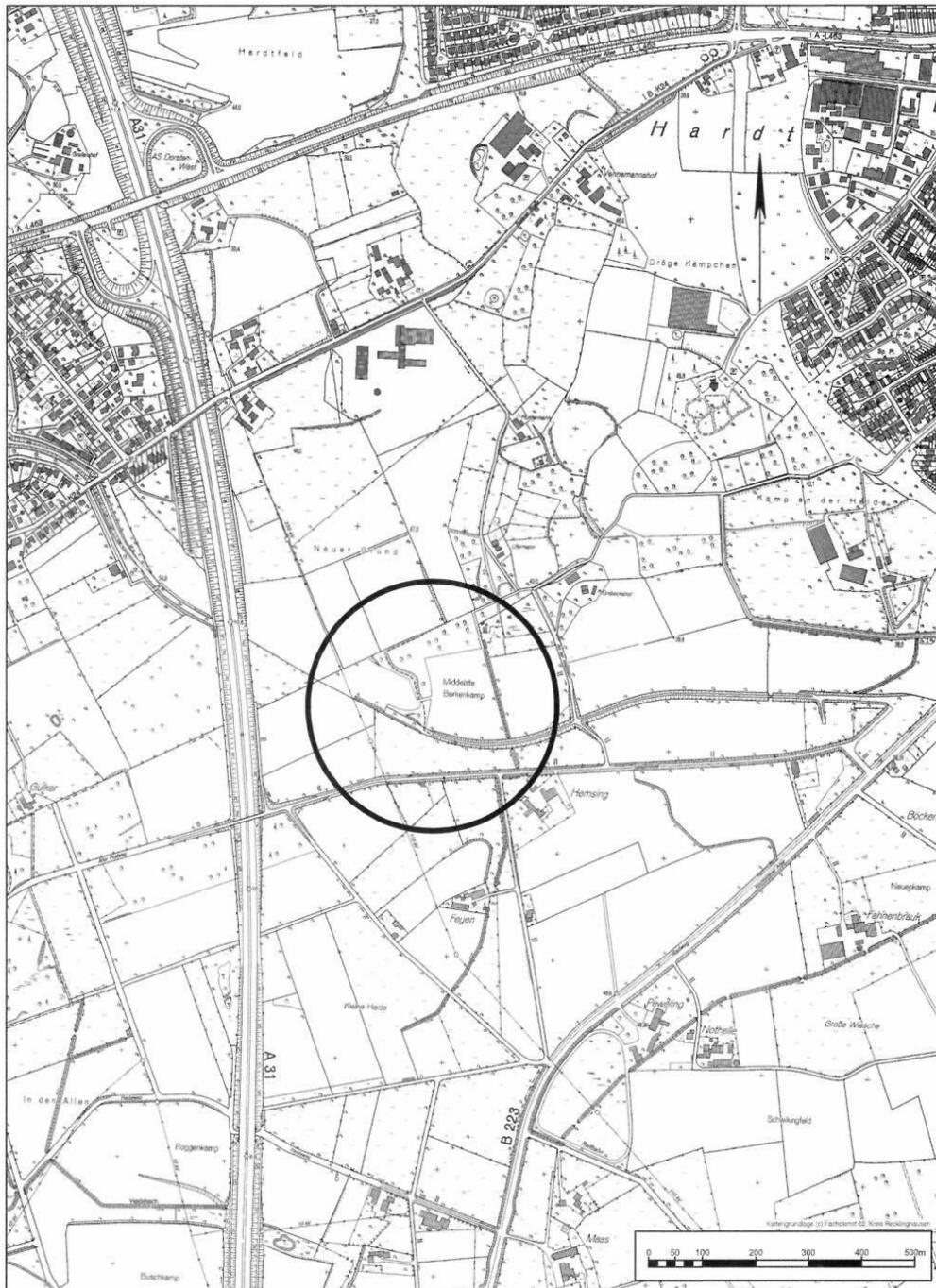
Bebauungsplan Dorsten Nr. 255
"Gewerbegebiet Wienbachstraße / Dorstener Arbeit"

Übersichtsplan 3
Naturschutzrechtliche Kompensationsfläche "Deuten"



Bebauungsplan Dorsten Nr. 255
"Gewerbegebiet Wienbachstraße / Dorstener Arbeit"

Übersichtsplan 4
Naturschutzrechtliche Kompensationsfläche "An der Kiesbahn"



Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Altendorf-Ulfkotte Nr. 5 „Föckerskamp“ - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 24.01.2023 die öffentliche Auslegung der o.g. Aufhebung des Bebauungsplanes beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung

Der Bebauungsplan Dorsten Altendorf-Ulfkotte Nr. 5 „Föckerskamp“ ist seit dem 13.12.1978 rechtswirksam. Er setzt reines Wohngebiet und Allgemeines Wohngebiet fest.

Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes weisen im nördlichen Bereich aufgrund der damaligen Kanalführung Baugrenzen auf, die die heutige und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten zu einer grundstücks- und gebäudeoptimierten Bebauung entlang des Gildenweges hemmen.

Die ursprünglich geplante Leitungsführung führt heute durch die öffentlichen Flächen und nicht wie ursprünglich vorgesehen, in dem gekennzeichneten Bereich. Damit sind die Voraussetzungen für diesen Teilbereich des Bebauungsplanes entfallen. Das übrige Plangebiet ist bereits vollständig bebaut.

Somit kann aus Rechtssicherheitsgründen der gesamte Bebauungsplan aufgehoben werden, ohne dass die städtebauliche Ordnung und Entwicklung gefährdet wird. Neubauvorhaben müssen sich dann nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Altendorf-Ulfkotte, südlich des Gildenweges und wird im Westen durch den Erdbach und das angrenzende Regenrückhaltebecken begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom	10.03.2023
bis einschließlich	14.04.2023

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr

außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier und Pflanzen (biologische Vielfalt), Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich der Begründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Recklinghausen – untere Wasserbehörde	Erdbach

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de/planbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **209** abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg per e-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Altendorf-Ulfkotte Nr. 5 „Föckerskamp“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

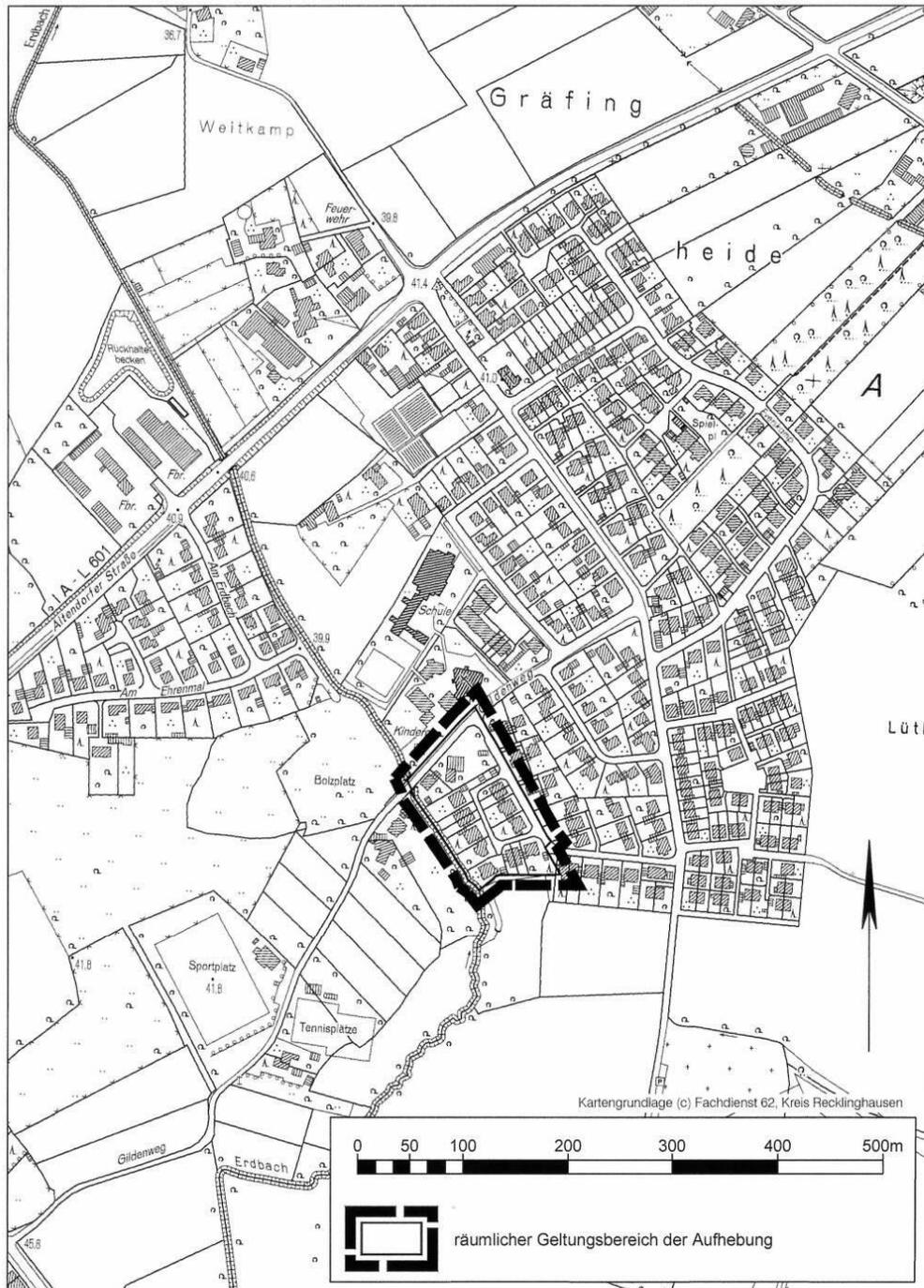
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 28.02.2023

Der Bürgermeister
I.V.
gez.

Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Aufhebung
Bebauungsplan Dorsten-Altendorf-Ulfkotte Nr. 5
"Föckerskamp"
- Entwurf
Übersichtsplan



Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Dorsten vom 01.03.2023

zur Regelung eines Ausübungsverzichts hinsichtlich der städtischen Vorkaufsrechte nach § 31 des Denkmalschutzgesetzes für Kaufverträge über Wohnungseigentum und Erbbaurechte

Die Stadt Dorsten – Der Bürgermeister als Untere Denkmalbehörde – erklärt auf der Grundlage des § 31 des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 662; SGV. NRW. 224) im Wege der Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 31 des Denkmalschutzgesetzes steht der Stadt Dorsten beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, ein Vorkaufsrecht zu. Die Stadt Dorsten wird das ihr in § 31 DSchG NRW eingeräumte Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken im Gemeindegebiet nicht ausüben, sofern es sich um einen Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie nach dem Erbbaurechtsgesetz handelt.
2. Diese Allgemeinverfügung lässt die Pflicht der Stadt zur Ausstellung eines Negativattest bei Kaufverträgen über Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz rückwirkend für alle seit dem 01.06.2022 beurkundeten Kaufverträge und in Zukunft entfallen.
3. Die Stadt Dorsten behält sich hiermit ausdrücklich vor, den zuvor unter Ziffer 1. genannten Ausübungsverzicht für zukünftig abzuschließende Kaufverträge durch eine neue Allgemeinverfügung zu widerrufen.

Begründung

Mit In-Kraft-Treten des neuen Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes zum 01.06.2022 wurde auf der Grundlage des § 31 DSchG NRW ein gesetzliches Vorkaufsrecht für eingetragene Denkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler eingeführt. Die Städte und Gemeinden werden seitdem vornehmlich durch Notarinnen und Notare zu jedem Verkaufsfall um Erklärung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines denkmalrechtlichen Vorkaufsrechts gebeten. Diese Erklärung ist im Rahmen der Abwicklung notarieller Grundstückskaufverträge von erheblicher Bedeutung, da von ihrem Eingang in der Regel die Fälligkeit des Kaufpreises abhängig gemacht wird und ohne sie der Kaufvertrag nicht weiter vollzogen werden kann. Insofern ist von den Städten und Gemeinden zu jedem Kaufvertrag ein sogenanntes Negativattest auszustellen.

Das Vorkaufsrecht nach § 31 DSchG NRW umfasst grundsätzlich auch den Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und dem Erbbaurechtsgesetz. Eine Ausschlussregelung wie in

§ 24 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) enthält das Denkmalschutzgesetz nicht.

Vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG NRW) wurden am 15.06.2022 Anwendungshinweise für die praktische Durchführung des

neuen denkmalrechtlichen Vorkaufsrechts erlassen. Darin wird u.a. ausgeführt, dass die Gemeinden für das Gemeindegebiet oder für sämtliche Grundstücke einer Gemarkung oder für bestimmte Vorkaufsfälle (z.B. für Kaufverträge über Wohnungseigentum oder Erbbaurechte) generell auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichten können. Der Verzicht erfolgt in Form der Allgemeinverfügung (§ 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW – VwVfG NRW).

Zum derzeitigen Zeitpunkt erachtet es die Stadt Dorsten für möglich und zweckmäßig, auf die Ausübung des ihr durch § 31 DSchG NRW eingeräumten Vorkaufsrechts beim Verkauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz generell zu verzichten.

Entsprechend der Empfehlung des MHKBG NRW wurde das zuständige Denkmalfachamt für Bodendenkmalpflege beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Außenstelle Münster, beteiligt. Von dort wurde am 15.02.2023 mitgeteilt, dass gegen den beabsichtigten generellen Verzicht für diese Verkaufsfälle keine Bedenken bestehen.

Um die Abwicklung der notariellen Grundstückskaufverträge nicht unnötig zu verzögern sowie zur Verringerung unverhältnismäßig hoher Arbeitsbelastungen der Notariate sowie der zuständigen hiesigen Dienststelle hat sich die Stadt Dorsten zum o.g. Ausübungsverzicht per Allgemeinverfügung entschieden.

Durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung entfällt beim Verkauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie nach dem Erbbaurechtsgesetz die Verpflichtung der Stadt Dorsten zum Ausstellen der einzelnen Negativatteste, sodass die Abwicklung dieser notariellen Kaufverträge ohne Einbeziehen der Stadtverwaltung vollzogen werden kann. Anträge zum Vorkaufsrecht gem. § 31 DSchG NRW sind für diese Verkaufsfälle nicht mehr zu stellen. Einzelbescheinigungen der Stadt Dorsten über das Nichtbestehen bzw. Nichtausüben des Vorkaufsrechts gem. § 31 DSchG NRW sind beim Verkauf von Wohnungseigentum und Erbbaurechten nicht mehr erforderlich.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dorsten als bekanntgegeben.

Zusätzlich wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite der Stadt Dorsten (www.dorsten.de) abrufbar sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Dorsten, den 01.03.2023



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Dorsten VII

E i n l a d u n g

Zur Genossenschaftsversammlung

**Donnerstag, 23.03.2023, 20:00 Uhr
Gaststätte „Haus Schult“
46282 Dorsten, Gahlener Straße 333**

Hiermit wird zur Jagdgenossenschaftsversammlung mit folgender Tagesordnung eingeladen:

- 1. Begrüßung**
- 2. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung**
- 3. Geschäfts- und Kassenbericht**
- 4. Bericht der Kassenprüfer/innen**
- 5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäfts-/Kassenführerin**
- 6. Wahl von Kassenprüfern/innen und deren Stellvertreter/innen**
- 7. Wahl eines/einer Datenschutzbeauftragten**
- 8. Beschlussfassung über den Haushaltsplan**
- 9. Vorstellung und Beschlussfassung über Änderung der aktuellen Statuten gemäß der Mustersatzung der Oberen Jagdbehörde NRW von 2020**
- 10. Verschiedenes**

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gem. § 7 durch den gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10, Abs. 4, der Satzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

Dorsten, 22.02.2023

Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Dorsten VII

gez. Arndt Schult
-2. Vorsitzender-

